



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Juli 2013
(OR. fr)**

11964/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0429 (COD)**

**CODEC 1676
ENV 669
SAN 253
CHIMIE 82
AGRILEG 94**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (GA+E)

1. Die Kommission hat dem Rat am 31. Januar 2012 den eingangs genannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV stützt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. Mai 2012 abgegeben².
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens³ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

¹ Dok. 6019/12.

² ABl. C 229 vom 31.7.2012, S. 116

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5

4. Das Europäische Parlament hat am 2. Juli 2013 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und dürfte daher für den Rat annehmbar sein ⁴.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- die Richtlinie in der Fassung des Dokuments PE-CONS 21/13 gegen die Stimme der bulgarischen Delegation und bei Stimmenthaltung der ungarischen, der lettischen, der polnischen, der rumänischen und der slowakischen Delegation auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

⁴ Dok. 11620/13.